

Salzburg, den 4.5.2014

An das Präsidium des Nationalrates

und an das Bundesministerium für Bildung und Frauen Minoritenplatz 5 1014 Wien

Betreff

Stellungnahme zur geplanten Änderung des § 27 SchOG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ausgehend von der, in allen Bereichen umzusetzenden UN-Behindertenrechtskonvention ist auch ein inklusives Bildungssystem anzustreben. Menschen mit Behinderungen ist ein gleichberechtigter Zugang in der Gemeinschaft mit anderen zu ermöglichen. Einer Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Sondereinrichtungen steht damit zu einer Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in klarem Widerspruch.

Daher ist der vorliegende Entwurf, in seiner immanenten Festschreibung einer UN-Konvention widrigen Situation grundsätzlich nicht konform mit aktuellen Rechtsgrundlagen. Anzustreben wären hier erste Schritte zu einer Auflösung von Sondereinrichtungen und Implementierung des bisher bestehenden Angebotes von Sondereinrichtungen an "Regelschulen". Im Detail möchten wir auf einzelne Aspekte der geplanten Änderung des § 27 SchOG eingehen:

Die Beibehaltung der Bezeichnung "Sonderpädagogisches Zentrum" erscheint aufgrund der Verwendung des Begriffes "Sonder…" per se als ungeeignet im Sinne eines inklusiven Schulsystems, zu dem sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet und durch den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 festgelegt hat.

Der Begriff "Sonder…" verstärkt lediglich, was eine beabsichtigte Umsetzung eines inklusiven Schulsystems in Österreich zu vermeiden versucht, nämlich Ausgrenzung und Aus**sonder**ung.

Eine Abkoppelung der "Sonderpädagogischen Zentren" von der Sonderschule ist dringend erforderlich. Die Interessen einer Sonderschule (und eines/einer Sonderschulleiters/leiterin) stehen notwendigerweise im krassen Gegensatz zu den Aufgaben von "Sonderpädagogischen Zentren", welche "die Aufgabe haben, in allgemeinen Schulen integrativ unterrichtete Kinder, deren Erziehungsberechtigten sowie die Lehrerinnen und Lehrer an diesen Schulen durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen zu unterstützen". Diese Unterstützung kann aufgrund vielfältigerer Interessenskonflikte nur durch eine klare Trennung von SPZ (und deren Leitung) und Sonderschule erfolgen.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des §27 SchOG steht dem Ziel eines inklusiven Schulsystems und einer daraus logischerweise folgenden Auflösung der Sonderschule entgegen und ist deswegen in der aktuellen Form abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Maria Kreilinger, Irene Moser, MA, Dipl. Päd. Christian Treweller f.d. Institut für Inklusive Bildung

www.soziale-initiative.net/iib, E-Mail: sis@sol.at, Tel.: 0699/10109259